



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Pläne des Ministeriums für Umgestaltung der preußischen  
Schwurgerichte.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

früher die Geschichte beherrschten, dem Princip nach feindselig sind, daß dieselben die doppelte Gefahr bedroht, nicht nur von der Kritik bekämpft und widerlegt, sondern auch trocken gelegt, d. h. absichtlich ignoriert und todtgeschwiegen zu werden, so vermögen wir uns der Ueberzeugung nicht zu verschließen, daß sie, wie zäh auch die Volksmeinung an einzelnen derselben festhält, doch in nicht gar langer Zeit verschwinden werden, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn schon die jetzt heranwachsende Generation gar vieles als irrig und unglaubwürdig in den Schulen bezeichnen hört, was die Väter noch als feststehende historische Wahrheit gelernt und behalten haben. Wir mögen das eben hinnehmen, wie wir es mit ansehen müssen, daß so manches andere, für das wir eine gewisse Anhänglichkeit fühlen, weil es mit allerlei freundlichen Kindheitserinnerungen eng verwebt ist, von dem Rade der Zeit in den Staub geworfen wird. Eine ruhige vorurtheilsfreie Ueberlegung der vielfachen Segnungen fortschreitender Entwicklung vermag bei allen solchen Fällen Trost und Entschädigung in reichem Maße zu finden. C. G.

### Die Pläne des Ministeriums für Umgestaltung der preussischen Schwurgerichte.

Das preussische Justizministerium hält die Juristen des Staates in Athem. Vor etwa einem Jahre warf es die langersehnte Hypothekenordnung ins Volk; die neue juristische Examenordnung und eine Zahl anderer wesentlicher Verordnungen griffen, während der Zwist der drei gesetzgebenden Factoren nur kümmerliche Früchte der Legislatur zeitigen läßt, inzwischen rege in das Räderwerk des Rechts und der Verwaltung ein. Jetzt, vor wenigen Tagen, trat das Gespenst des neuen Strafproceßentwurfes in die Zimmer der erschreckten Rechtslehrer und Praktiker und rief sie zum Urtheil. Auch dies Blatt trägt sein Votum zum Dingplatz. Die sehr tief greifende Bedeutung gerade dieses neuen Gesetzentwurfes macht den Organen der öffentlichen Meinung eine eingehende Besprechung doppelt zur Pflicht.

Der neue Entwurf trägt eine Devise auf dem Schilde seiner Einleitung,

die fast glauben läßt, die Einleitung sei theilweise schon vor dem Entwurfe selbst abgefaßt. Denn sie athmet, wie es scheint, den Geist der Jahre 1858 bis 1860. Nach Hinweis auf die Widersprüche der Criminalordnung und der wichtigsten Strafproceßgesetze vom 3. Januar 1849 und 3. Mai 1852 heißt es: „Es ist vielleicht nicht zu bedauern, daß die gesetzliche Ausbildung des Strafverfahrens in so unvollkommenen Formen erfolgte. Die gerichtliche Praxis war nun genöthigt, ihrerseits die Lösung der Aufgabe zu übernehmen, welche der Gesetzgeber unerfüllt gelassen hatte. Ihr fiel es jetzt zu, die disparaten Elemente des ihren Händen übergebenen Strafproceßrechtes mit einander in Einklang zu bringen. Diese Art und Weise der Fortentwicklung unsres Strafproceßrechtes hat den unlängbaren Vorzug gehabt, daß sie nicht aus bloß theoretischen Constructionen hervorgegangen, sondern sich allmählig, nach Maßgabe der hervortretenden praktischen Bedürfnisse und Erfahrungen, und an der Hand der hierdurch in ihren Gesichtspunkten erweiterten wissenschaftlichen Erkenntniß vollzogen hat. Jetzt nach anderthalb Jahrzehnten sei es aber an der Zeit, statt der wuchernd in die Lücken der Gesetze hineingeschobenen praktischen Entscheidungen ein harmonisch aufgeführtes Gesetz zu stellen. Es gelte ferner, ein für die östlichen und westlichen Provinzen Preußens gleiches Strafproceßrecht zu schaffen. Aus diesen Erwägungen sei der vorliegende Entwurf entstanden, welcher kein neues Recht geben durfte noch wollte, sondern „sich zur Richtschnur nimmt, sich, auch in der Ausführung des Einzelnen an das Bestehende so viel als möglich anzulehnen, weil nur auf diese Weise die mit diesem Rechtszustande verwebten Ergebnisse der Erfahrung und der Rechtsprechung für die Gesetzgebung nutzbar gemacht werden können.“

Daß die Vermuthung, die Einleitung sei verfrüht oder gar unrichtig, dem Inhalte des Entwurfes selbst gegenüber begründet ist, wird sich aus der näheren Betrachtung des letzteren ergeben. Diese soll sich vornehmlich auf einen Kernpunkt jeder und so auch der hier entworfenen neuen Strafproceßordnung erstrecken, auf das Schwurgericht und zwar zunächst auf dessen Competenz (Zuständigkeit). Die historische Einleitung aber des Entwurfes und seine eingehende und entscheidende Beurtheilung erzwingen eine kurze historische Erörterung, welche allen folgenden Punkten der Besprechung dient.

Das Untersuchungsprincip im Strafproceße beruht darauf, daß der Staat schon bei der ersten Anzeige eines verübten Verbrechens, durch einen Beamten, der zugleich der Untersuchungsrichter ist, jede Spur des Verbrechens und alle Materialien zur Entdeckung des Thäters verfolgen, alle möglichen Beweisquellen benutzen, alle Beweismittel gegen den Angeklagten sammeln läßt, damit auf Grund derselben der Richter ohne eine bestimmte Anklage urtheilen könne, welches Verbrechen jemand und in welchem Grade schuldig sei. Bei dem Anklageprincip dagegen werden durch einen zur Verfolgung und Durchführung

der Sache bestellten Beamten oder durch einen Privatmann die Anlagematerialien gesammelt, und wenn die Anklage zugelassen ist, muß Ankläger seine Behauptungen beweisen, die Verhandlung zwischen ihm und dem Angeklagten wird auf Grund einer bestimmten Anklage geführt, welche auch Zielpunkt der Entscheidung ist. Jedes dieser Principien bestimmt alle Theile des Verfahrens, die Eröffnung, die Beamten, die Stellung des Inquirenten, des Beschuldigten (Beschuldigung und Beweise werden ihm offen dargelegt oder nicht), Form und Charakter der Verhandlung, die Ausdehnung des Verfahrens, die Urtheilsfällung.

Bei jedem Volke kommt anfangs nur der Anklageproceß vor, im Zusammenhange mit den Culturverhältnissen, den Ansichten von Strafe. Entwickelt sich mehr das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Verbrechen, erscheint es gefährlich, diese von der Privatanklage abhängen zu lassen, so keimen allmählig inquisitorische Elemente im Strafverfahren. Gleichgiltigkeit, Furcht vor Mühe, vor Kosten, vor Rache bestärken das Inquisitionsprincip. In England hielt es der Zwang zur Anklage fern, sodann der gleichzeitig fungirende öffentliche Ankläger, die gute Polizei, die zur Verfolgung gegründeten öffentlichen Anstalten und Vereine. In Deutschland dagegen, wo diese Momente nicht genügend zur Geltung kamen, gewann seit dem sechzehnten Jahrhundert das Inquisitionsverfahren besondere Stärke durch die Carolina, das gewaltig durchgreifende Strafgesetz Karls des Fünften. Die Schöffen wurden allmählig nur Beisitzer des Richters, die Richttage dienten nur zur Verkündung des Urtheils ohne weitere Verhandlung. Mit dem langsamen Hinschwinden der Folter, auf welche die Carolina gegründet war, gewann die Willkür des einzelnen, von Geschäften überhäuften Gerichtsbeamten gefährliche Kraft; die Proceße dauerten erschrecklich lange, mit ihnen die unter dem Einflusse der Polizei weit geübte Untersuchungshaft; denn der Verdächtige sollte — ein Stolz für die Kunst, oft für die List des Inquirenten — ohne physischen Folterzwang gestehen; die Ungehorsamsstrafen, die ewige Angst des Beschuldigten, seine Widersprüche, Unwahrheiten, Widerrufe folterten ihn geistig schrecklicher, als die körperlichen Martern; die schriftlichen Verhandlungen und ihre Acten gaben nur ein mittelbares unklares Bild, vor der Entscheidung mußten daher zeitraubende Ergänzungen der bisherigen Verhandlungen kümmerlich aushelfen, wo das mündliche Verfahren allein gründlich bessern konnte. Eine Vertheidigung war ganz ausgeschlossen, oder erheblich beeinträchtigt dadurch, daß eine Anklage, also der wichtige Angriffspunkt fehlte; der Vertheidiger hatte keinen Einfluß auf die Benützung der Beweismittel, ja es war ungewiß, ob die Vertheidigungsschrift vor den Richter gelangte. Die gesetzliche Beweisstheorie war in feste Schranken eingehegt, welche sie zu eng und zu weit machten.

Noch schlimmer gestaltet sich das Bild dieses Inquisitionsproceßes, welcher bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts mehr oder weniger modificirt

unser Deutschland bedrückte, dort, wo der allein die Untersuchung führende Richter selbst das Urtheil sprach; da fehlt alle Unparteilichkeit, alle Gleichheit zwischen Ankläger und Beklagtem, der Richter und Ankläger in einer Person muß den Proceß durchführen und den Verdächtigen verurtheilen, weil der Proceß einmal begann.

Mitten in diese Misere, welche zumal für die Wehrlosigkeit der vielen politisch Verfolgten keines erklärenden Zusages bedarf, traf das Gewitter von 1848. Fort, hieß es, mit dem alten Straßproceß; wir brauchen den Anklageproceß, wie er in Frankreich ist. So erklärten denn die neuen Grundrechte und Verfassungsurkunden Deutschlands, künftig sollte der Anklageproceß gelten. Was indeß darunter zu verstehen, darüber war man keineswegs einig, man wußte z. B. nicht, ob der bei dem Proceße fungirende Staatsanwalt den Proceß zu einem Anklageproceß mache, oder ihn Inquisitionsproceß bleiben lasse. Besonders hielt man Anklageprincip und -form für gleichbedeutend und glaubte durch letztere den öffentlichen Forderungen zu genügen. Hierdurch erklärt sich die Gestalt des Straßprocesses seit 1848 in Deutschland. Zwei Perioden müssen hier unterschieden werden.

Die Zeit von 1848 bis 1849 wird dadurch charakterisirt, daß die Gesetze in den einzelnen deutschen Staaten den Straßproceß ohne Hintergedanken auf den — theilweise nur mißverstandenen — Grundlagen des französischen Verfahrens ausführten. Hierzu gehören einmal die Gesetze, welche mündliches Verfahren, Anklageproceß, Schwurgerichte erstrebten, ohne doch ihre Straßproceßordnungen vollständig zu reformiren, so daß zunächst nur das Verfahren in der Hauptverhandlung geordnet werden, im Uebrigen die alte Proceßordnung fortbestehen sollte. Der Art sind die Gesetze von Bayern, Hessen, Nassau von 1848, die preußische sogenannte „Verordnung“, eigentlich das Gesetz vom 3. Januar 1849, das von Baden vom 19. Februar 1849. Sodann fallen in dieselbe Periode diejenigen Gesetze, welche völlig neue Straßproceßordnungen einführten, so in Braunschweig vom 22. August 1849, in Hannover vom 8. November 1850 und in den thüringischen Ländern vom 20. Mai 1850.

Seit 1850 beginnt die zweite Periode. Man widerstrebt Seitens der deutschen Regierungen den Schwurgerichten und sucht die im Allgemeinen anerkannten Grundsätze des neuen Strafverfahrens doch aus politischen Rücksichten möglichst zu beschränken. Dahin gehören einmal die Gesetze, in welchen unter Ergänzung der Gesetzgebung von 1848 die Ideen im Sinne der neuen politischen Richtung modificirt wurden; so das preußische Gesetz vom 3. Mai 1852, eine Revision des Gesetzes von 1848, hervorgegangen aus den bekannten politischen Partekämpfen jener preußischen Aera, ferner das badische Gesetz vom 5. Februar 1851, welches ebenfalls das Gesetz von 1849 unter argen Inconsequenzen in der Stellung des Staatsanwalts gegenüber dem alten Inquisitions-

processe wesentlich änderte, weil man viele Vorschriften des letzteren für zu liberal hielt. Sodann fallen hierher diejenigen Gesetze, in denen die Competenz der Schwurgerichte möglichst beschränkt wurde, weil man aus ihrer Beibehaltung für politische und Preßvergehen Gefahren des Staatswesens folgerte und fürchtete, so die hessischen Gesetze von 1851 und 1853. Endlich ist hierunter zu rechnen diejenige Gesetzesgruppe, in welcher Oeffentlichkeit, Mündlichkeit des Verfahrens und eine Art Anklage anerkannt ist, die Urtheilsfällung von den Staatsrichtern ausgesprochen wird. Dahin gehören das österreichische Gesetz vom 13. Juli 1853 und das königlich sächsische vom 15. August 1855. Die Verschiedenheit der hier genannten Gesetze liegt hauptsächlich darin, daß in ihnen eine gesetzliche Beweisstheorie entweder anerkannt ist, oder nicht.

Die deutschen Schwurgerichte zeichnen sich vor den französischen dadurch aus, daß in Deutschland die Gerichte mehr mit wissenschaftlich gebildeten Männern besetzt sind, der Thatbestand sorgfältiger hergestellt, für die gerichtliche Medicin mehr gethan wird, als in Frankreich. Die Stellung des Präsidenten unserer Schwurgerichte ist eine angemessenere; zweckmäßig wirken die Beschränkung der Befugnisse des Staatsanwalts, die schützenderen Vorschriften gegen willkürliche Verhaftung; die Rechte der deutschen Vertheidiger sind wenigstens nach einigen Gesetzen, wie nach dem bayerischen, ausgedehnter, als im Nachbarlande, das System der Fragestellung gestattet unsern Geschwornen theilweise eine freiere Erfüllung ihrer Pflichten, man fordert für die Geltung ihrer Urtheile eine größere Stimmenzahl (so in Braunschweig, Zürich) als in Frankreich. Am meisten bei der braunschweiger Gesetzgebung zeigt sich das Bestreben, den früheren Inquisitionsproceß zu beschränken; so muß dort dem Angeschuldigten — wie in England — gesagt werden, daß er nicht zu einer Antwort dem Richter verpflichtet sei, er kann selbst in der Voruntersuchung sich einen Vertheidiger halten, und nur Stimmeneinhelligkeit der Geschwornen vermag ihn zu verurtheilen.

Wenn andrerseits die deutschen reformirten Strafproceßordnungen nicht den Vortheil gewähren, den sie geben könnten, so liegt dies — abgesehen von der Erbärmlichkeit der politischen Zustände, welche trefflich geordnet in der Schweiz für dieses sonst dem unsern so sehr ähnlich entwickelte Gebiet der Rechtspflege gute Früchte tragen — darin, daß man in angstvoller Hast seit 1848 jene französischen Normen bei uns nur halb einführte. Man behielt daneben die alte Gerichtsverfassung in den meisten deutschen Ländern bei; daher fehlen uns eine Reihe zweckmäßiger Einrichtungen Frankreichs, statt deren blüht hier noch das Inquisitionsprincip und das auf rechtsgelehrte Richter berechnete Strafverfahren.

Von dieser für die Charakteristik des preussischen bisherigen Strafprocesses so hochwichtigen Entwicklung kennt die Einleitung des neuen Entwurfes nur

die äußere Literaturgeschichte. Kaum einige Andeutungen auf seine Einwirkung erringt sich das Jahr 1848; von jener Kluft zwischen dem Gesetze vom 3. Januar 1849 und dem des 3. Mai 1852, den beiden Fundamentalgesetzen des preussischen Strafprocesses, erfährt man nichts. Betrachten wir die neueste Geschichte des preussischen Strafprocesses genauer.

Schon vor 1848 begann hier durch das von Savigny geleitete Ministerium der Gesetzesrevision die Reform des Strafprocesses für die acht östlichen Provinzen. Diese Reform brachte einen Entwurf folgender Zwittergestalt: Mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte, mit Staatsanwälten, aber — ohne Geschwornengerichte! Es galt ihre Verwirklichung, die Prüfung ihrer Lebensfähigkeit. Die sehr umfangreiche Untersuchung wegen der revolutionären Ereignisse in den vormalig polnischen Landestheilen, welche damals schwebte und nach dem Inquisitionsverfahren sich endlos hingezogen hätte, forderte dringend, wenn auch zunächst nur für die unmittelbar dabei beteiligten berliner Gerichte, die Einführung eines mündlichen Verfahrens. So brachte denn das Gesetz vom 17. Juli 1846 interimistisch, probeweise die allernothwendigsten Aenderungen des Strafprocesses. Inzwischen ließ Savignys Ministerium das Resultat seiner Vorarbeiten für dieselbe Reform in einer ausführlichen Denkschrift drucken, doch — nicht veröffentlichen.

Zwei Jahre Ruhe, dann 1848. Schon am 21. März 1848 erklärt Friedrich Wilhelm der Vierte in der „Proclamation an mein Volk“, eines der Fundamente der Versöhnung zwischen Krone und Volk sei: Einführung der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege, in Strafsachen gestützt auf Geschwornengerichte. In dem Gesetze vom 2. April 1848 „über einige Grundlagen der preussischen Verfassung“, welches dem „vereinigten Landtage“ vorgelegt wurde, heißt es (§. 2.): die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen soll nicht, wie bisher, durch besondere, sondern durch die ordentlichen Gerichte geschehen. Die octroyirte Verfassung vom 5. December 1848 bringt die Geschwornengerichte bei allen schweren, allen politischen und Preßverbrechen in Anwendung. Vom 3. Januar 1849 schon datirt das neue Strafprocessgesetz, welches wir oben kurz charakterisirten, und dessen wesentliche einzelne Bestimmungen im Vergleiche mit dem Gesetze vom 3. Mai 1852 und mit dem neuen Entwurfe wir näher kennen lernen werden. Die Einleitung des letzteren sagt über die eben berührte Zeit nur: „Die Zeitverhältnisse gestatteten es nicht, jene Grundsätze (der octroyirten Verfassung) zu einem vollständigen, den gesammten Strafprocess umfassenden Systeme auszuprägen. Man beschränkte sich vielmehr bei Erlaß der Verordnung vom 3. Januar 1849 darauf, das Gesetz vom 17. Juli 1846 (vergl. oben) zu Grunde zu legen und dasselbe, abgesehen von einigen wesentlichen Verbesserungen, nur insoweit zu ergänzen, als dies zur Aufnahme des Instituts der Geschwornengerichte erforderlich war.“

Seit dem Gesetze vom 3. Januar 1849 läßt sich der politische Rückschritt nun Punkt für Punkt in der Geschichte des preussischen Strafprocesses lehrreichst verfolgen. Die revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 weist zwar auch noch den Schwurgerichten alle schweren, alle politischen und Preßverbrechen zu, doch fügt sie bei: „welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt“. Leider fehlt der im Plenum der zweiten Kammer beschlossene Zusatz: „wegen Geringfügigkeit der Strafen ausnimmt“; das Plenum der ersten Kammer verwarf ihn und ermöglichte dadurch eine tendenziös-politische Ausbeute des Zusatzes. Wohin diese zielen würde, zeigte bereits die den Kammern zugehende Regierungsproposition vom 7. Januar 1850, welche einen neuen Artikel (95) folgenden Inhalts der Verfassung einzuverleiben wünschte: „Es kann im Wege der Gesetzgebung ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und andere Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates begreift. In wiefern über diese Verbrechen alsdann auch von den gewöhnlichen Strafgerichten erkannt werden kann, bestimmt das Gesetz“. Die Regierung hielt es nämlich, wie die Motive dieser Proposition offen aussprechen, für „bedenklich“ Verbrechen, wie die bezeichneten, dem „gewöhnlichen Verfahren“ (!) zu unterwerfen. Nur ein außergewöhnlicher Gerichtshof werde möglicherweise die hierbei nöthige „Umsicht, Energie und Unparteilichkeit“ anwenden. Die Revisionscommission der zweiten Kammer lehnte diese Proposition ab. Denn Artikel 7 und 34 der Verfassung ständen ihr entgegen, ein Mißtrauen gegen die jungen und unvollkommen in ein unvollkommenes Strafrecht und eine aufgeregte Zeit hineingesetzten Schwurgerichte sei ungerechtfertigt; auswärtige Beispiele hätten auch nicht „vor Revolutionen geschützt“; „das Vertrauen des Landes werde sich solchen Gerichtshöfen niemals zuwenden; ihre Rechtsprechung werde in der Auffassung des Volkes für einen Act der Rache angesehen werden, die von ihnen Verurtheilten als politische Märtyrer.“ Man merkte also klar, wohin die Regierung steuerte. Trotzdem nahm das Plenum der zweiten Kammer den Vorschlag der Regierung an, nur schob man in dessen Anfang die Worte: „durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz“ und verbesserte, was viel wichtiger, das bedenklich unbestimmte „Gerichtshof“ in „Schwurgerichtshof“. So trat unter Zustimmung der ersten Kammer und der Regierung zu der geänderten Fassung der verhängnißvolle Artikel 95 in die revidirte Verfassung, welcher zur Fesselung der wichtigsten Competenz der Schwurgerichte den Staatslenkern die schon fertigen Fesseln bot.

Für kurze Zeit verharrte man noch bei den bisherigen Normen der Zuständigkeit der Schwurgerichte. Nach §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 urtheilen diese 1) über die Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härte-

ren als dreijährigen Festungsstrafe bedroht sind und nicht zu den vor die Criminalgerichtsabtheilung gehörenden Fällen zu rechnen sind, 2) über die politischen und Preßverbrechen. Die Bestimmung des §. 61 desselben Gesetzes dürfen wir wegen seines Zusammenhanges mit dem alten preussischen Strafgesetze (M. L. R. Th. II. Ti. 20) fortlassen. Das neue Strafgesetz vom 14. April 1851 theilt nun in §. 1 nach der Härte der Strafen die Criminalfälle in a) Verbrechen (bei Todes-, Zuchthausstrafe und Einschließung über fünf Jahre), b) Vergehen (Einschließung bis fünf Jahre, Gefängniß über sechs Wochen, Geldbuße über 50 Thlr.), c) Uebertretungen (Gefängniß bis sechs Wochen, Geldbuße bis 50 Thlr.), und das Einföhrungsgesetz dieses neuen Strafgesetzbuches, ebenfalls vom 14. April 1851, verweist noch ganz unbeschränkt die Entscheidung über Verbrechen den Schwurgerichten (Art. 13, 14); außerdem specialisirt es grade über den uns vornehmlich wichtigen Punkt im Art. 19: Beleidigung des Königs, des königlichen Hauses, eines anderen deutschen (resp. außerdeutschen Herrschers), Aufforderung zum Widerstande gegen die Staatsgewalt, zu Haß und Verachtung der Staatsangehörigen gegen einander, Verläumdung (resp. Beleidigung) des Staats und der Obrigkeit, der Kammern und Kammermitglieder, anderer politischer Körperschaften, öffentlicher Behörden, Beamten, Religionsdiener, Soldaten, Geschwornen, Zeugen, Sachverständigen in Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf diesen gehören nur, so weit obige allgemeine Norm es bedingt, zur Competenz der Schwurgerichte. Dagegen fallen der Entscheidung der Schwurgerichte unbedingt anheim folgende politische Vergehen: Hochverrath eines Preußen im In- oder Auslande und eines Ausländers in Preußen gegen einen deutschen Staat oder Regenten; ferner Hinderung der Ausübung des staatsbürgerlichen Wahl- oder Stimmrechts durch Androhung von Gewalt, Verbrechen oder Vergehen; ferner Fälschung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses, Kauf oder Verkauf der Wahlstimme; endlich Theilnahme an geheimen und gesetzwidrigen Verbindungen.

Auf diesen Grundlagen erwuchs sodann das zweite der oben bereits kurz charakterisirten großen preussischen Strafproceßgesetze vom 3. Mai 1852, welches in der nunmehr siegreichen politischen Richtung, wie wir unten sehen werden, die Verordnung vom 3. Januar 1849 modificirte, über die Competenz der Schwurgerichte dagegen nichts festsetzte, weil die Regierung bereits einen andern Weg zu diesem wichtigen Ziele betreten hatte.

In der ersten Kammer nämlich stellte schon im Januar 1852 Dr. Klee den Antrag, im erwähnten Artikel 34 der revidirten Verfassungsurkunde die Ausdehnung der Competenz der Schwurgerichte auf die politischen Verbrechen durch Streichung der betreffenden Worte zu beseitigen. „Denn seit Einföhrung der Geschwornengerichte sei täglich mehr die Erfahrung hervorgetreten, wie wenig grade bei politischen Verbrechen, zumal in politisch aufgeregten Zeiten

ein unbefangener, mit der Gerechtigkeit in Einklang stehender Spruch von den Geschwornen zu hoffen sehe.“ Und gleichzeitig mit ihm beantragte in derselben Kammer Graf v. Ikenpliz unter ausdrücklichem Zurückgreifen zu der doch, wie gezeigt, so erheblich modificirten Proposition der Regierung vom 7. Januar 1850, in verfassungsmäßigem Wege den oben citirten Artikel 95 der Verfassungsurkunde dahin abzuändern: „Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammer zu erlassendes Gesetz, ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrathes und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.“ Denn die Geschwornen erschienen, diese Verbrechen zu entscheiden, am wenigsten geeignet. Der Staatsgerichtshof könne aber nicht ein Schwurgerichtshof sein; ohne ganz überwiegenden Einfluß der Regierung auf die Besetzung des Schwurgerichts würde die Sicherheit des Staates und seiner Verfassung bei einem Staatschwurgerichtshofe nicht geborgen sein, und bei einem solchen überwiegenden Einflusse der Regierung könne jeder augenblickliche Machthaber das Schwurgericht leiten. Commission und Plenum der I. Kammer nahmen mit unwesentlichen Aenderungen diese tief einschneidende Neuerung an. Ihre Hauptgründe stehen in schneidendem Gegensatze gegen die von der Minorität in Commission und Plenum betonten Resultate wissenschaftlicher Forschung und unbeeinflusster praktischer Erfahrung über die Wirkungen und Vorzüge der Schwurgerichte. Aber sie zeigen auch, daß eben die Natur selbst des Schwurgerichtes den Kammermitgliedern verwerflich schien, und so richteten ihre Gründe sich selbst. Es heißt darin, die Schwurgerichte hätten als Ergebnis politischen Fortschritts gegolten, in ihnen sollte sich das Volk an dem Rechtsprechen betheiligen, und dadurch eine besondere, von dem Beamtenthume unabhängige Garantie für die Rechtssicherheit bieten, aber diese Erwartungen seien getäuscht. Dasselbe Rechtsinstitut passe nicht für alle unter sich zu verschiedenen Landestheile. In etlichen derselben habe man die Geschwornenpflicht als lästige und kostspielige Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheit angesehen; der Spruch der Geschwornen sei nicht von der öffentlichen Meinung getragen, sondern ein Ausdruck variirender Zeitrichtung und solcher Einwirkungen, welche eine gerechte und unparteiische Entscheidung über Freiheit, Ehre, Leben nicht garantirten. Viele Stimmen im Lande hätten völlige Beseitigung des Instituts gefordert. Vornehmlich die politischen Vergehen und Verbrechen müsse man wieder der Entscheidung der „ordentlichen“ Gerichtshöfe unterbreiten; denn das Urtheil der Schwurgerichte grade über sie habe das Rechtsbewußtsein des Volkes tief verletzt, da es stets nur den Ausdruck politischer Parteilichkeit darin erkannt, oft den politischen Muth vermischt habe. Geschwornengerichte seien am wenigsten geeignet, sich den politischen Tageseinflüssen

zu verschließen. Die II. Kammer gab dem Inhalte obiger Beschlüsse unter Annahme seiner wesentlichen Theile die Form, welche darnach, von der I. Kammer und der Regierung gebilligt, in dem Gesetze vom 21. Mai 1852, also nur achtzehn Tage nach der Veröffentlichung des Strafproceßgesetzes vom 3. Mai 1852, publicirt wurde.

Durch das Gesetz vom 21. Mai 1852 blieben also den Schwurgerichten nur die Verbrechen zu entscheiden, so weit ein Gesetz sie nicht ausnahm. Dagegen kann gesetzlich ein Gerichtshof über Hochverrath und über die ihm gesetzlich überwiesenen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates errichtet werden. — So riß man auch die letzten von der II. Kammer 1850 aufrecht erhaltenen Schutzwehren für die Competenz der Schwurgerichte in politisch-eiferndem Rückschritte nieder und gab dieses so hochwichtige, in erregten Zeiten aber wichtigste Institut der Criminalrechtspflege dem Fanatismus der herrschenden Partei preis. Wie eine Ruine des Volkrechtes im Strafproceße ragt der im Innern längst wirkungslose §. 60 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 aus seiner um ihn wuchernden Umgebung seit 1852 hervor.

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 21. Mai 1852 brauchte man nur weiter zu bauen, die in ihm enthaltenen Keime nur unter der Sonne der Reaction sich entfalten zu lassen, so erfüllten sich die sehnlichsten Wünsche der manteuffelschen Regierung in betreff des Strafprocesses. Und das geschah schnell.

Nach §. 60 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 hatte das Schwurgericht über alle Preßverbrechen zu entscheiden; nach Art. 94 der revidirten Verfassung sollte es über alle Preßvergehen urtheilen, „welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt“. Infolge des fleeschen Antrages und seiner oben erörterten verhängnißvollen Resultate waren die Preßvergehen ganz aus dem Art. 94 verschwunden. Hierüber hatte bereits das am 12. Mai 1851 publicirte — also auch im Strome dieser an Gesetzen einheitlichsten Charakters so merkwürdig fruchtbaren Zeit entsprungene Preßgesetz (§. 27) vorgeschrieben, nur die mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedrohten Vergehen der Presse sollten zur Competenz der Schwurgerichte gehören, im Uebrigen sollten über die von der Presse begangenen strafbaren Handlungen die oben angegebenen allgemeinen Competenzgrenzen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche (Art. XIII—XV) zur Anwendung kommen.

Einen Tag nach dem soeben geschichtlich näher verfolgten Gesetze vom 21. Mai 1852 minderte aus Nützlichkeitsgründen — um die Schwurgerichte von einer endlosen Kette unbedeutenderer Criminalfälle zu befreien — ein neues Ergänzungsgesetz die Zuständigkeit der Geschwornengerichte dahin, daß es alle schweren Diebstähle, außer denen im zweiten und öfteren Rückfalle, alle einfachen Diebstähle im zweiten Rückfalle, alle Fehlerei und sämtliche Verbrechen und Vergehen der Personen unter sechzehn Jahren von den Schwurgerichten an

die Gerichtsabtheilungen (welche von drei gelehrten Richtern gebildet sind) zur Entscheidung überwies. (Art. I. §. 1 und Art. IV. des Gesetzes vom 22. Mai 1852.) Für die Rheinprovinz bestimmte erst das Gesetz vom 4. Mai 1853, das Hauptverfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Fehlerei, beide in wiederholtem Rückfalle, solle, im Falle mildernder Umstände durch den Anklagesenat des Appellationsgerichtshofes zu Köln an das Zuchtpolizeigericht verwiesen worden.

Raum ein Jahr später, am 25. April 1853, pflückte die Regierung Mantuffel-Westphalen die ersten völlig reifen Früchte jenes Baumes der reactionären Rechtspflege, welchen sie einst als zartes, aber zukunftfrohes Reis durch ihre Proposition vom 7. Januar 1850 gepflanzt hatte, und an dem sie in den besprochenen „durchaus selbständigen“ Anträgen des Grafen v. Ikenpliz und Dr. Klee vom Januar 1852 die ersten vielverheißenden Blüthen begrüßen konnte. Laut dem unter obigem Datum publicirten Gesetze wurde die Untersuchung und Entscheidung wegen Hochverrathes, Landesverrathes, Thätlichkeiten gegen den König, die Königin, den Thronfolger u. a. Mitglieder des königlichen Hauses, wegen Hochverrathes eines Preußen im In- oder Auslande, oder eines Ausländers in Preußen gegen einen der deutschen Staaten oder Herrscher, mit Einschluß des Versuches, der Theilnahme und der mit allen diesen Verbrechen connexen strafbaren Handlungen für den ganzen Umfang der Monarchie dem Kammergerichte übertragen, d. h. dem Gerichte zweiter Instanz in Berlin. Hierzu wurden und werden im Kammergerichte zwei Senate gebildet, deren einer von sieben Mitgliedern über die Vernehmung in den Anlagestand beschließt, der andere von zehn Mitgliedern auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes erkennt. Nur die Voruntersuchung findet noch vor den Gerichten statt, welche ohne das Gesetz vom 25. April 1853 zuständig sein würden, die Hauptverhandlung (das mündliche Verfahren) nur dann, wenn auf Antrag des Staatsanwalts das Kammergericht durch den Anklagesenat dies beschließt. Der Anklagesenat des Kammergerichtes kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben eine jede zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich ziehen. Bei der Hauptverhandlung im Kammergerichte kommen die für das Verfahren wegen Verbrechen (also für das Verfahren im Schwurgerichtshofe) bestehenden Vorschriften insoweit zur Anwendung, als dieselben sich nicht auf die Mitwirkung von Geschworenen beziehen. Für Erlassung des Urtheils sind die bei den Gerichtsabtheilungen (also nicht bei den Schwurgerichten) bestehenden Vorschriften maßgebend. Bei Stimmengleichheit gilt die dem Angeklagten günstigere Meinung. Die Appellation findet aber gegen die Erkenntnisse dieses Urtheilssenates nicht statt, sondern nur die Nichtigkeits-

beschwerde. In diesem wichtigen Punkte hat man also, trotzdem gelehrte Richter urtheilen und für ihr Urtheil das Gesetz der Gerichtsabtheilungen maßgebend sein soll, letzteres Gesetz zum Nachtheil des Angeklagten durch die zweite, bei Schwurgerichten geltende Norm beschränkt, deren Erkenntnisse — aber eben doch, weil sie Schwurgerichtserkenntnisse — auch nur der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht der Appellation unterworfen sind.

Auf das Kammergericht hatte man zurückgegriffen und es mit dieser odiosen Zuständigkeit belastet, weil dasselbe seit dem Bundesbeschlusse von 1853 nicht bloß für alle Verbrechen gegen Verfassung und öffentliche Ordnung, sondern auch für hochverrätherische Unternehmungen das ordentliche Gericht bildete. Diese Kompetenz währte bis 1848, dann wurde sie aber, wie gezeigt, durch die königliche Proclamation „an mein Volk“ vom 21. März 1848 beseitigt. Wohl hatte sie in dem dargelegten Umwege jetzt ihre alte Ausdehnung wiedergewonnen, wohl waren die Artikel 94 und 95 der Verfassungsurkunde den Angriffen der politischen Reaction erlegen, mindestens gefügt gemacht, aber der lehrreiche Umweg lag und liegt doch vor aller Augen, und wie wollte man das Gesetz vom 25. April 1853 mit dem ausnahmslosen und unverletzten Artikel 7 der Verfassung vereinbaren: Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft! Hier zeigt sich der krasse Widerspruch, des Schritt um Schritt, fast heimlich angebahnten Ausnahmerechts einer scheinbar constitutionellen Regierung gegen das offen und schwer errungene, klare, höchste Verfassungsrecht des wahrhaft constitutionellen Volkes.

Am 6. März 1854 hielt dieselbe Regierung eine nicht mehr abzuwehrende, nach der bisherigen Saat und Ernte folgerechte Nachlese. In dem Gesetze dieses Datums minderte sie auch für die von dem Preßgesetze (§. 27) und von dem Gesetze vom 25. April 1853 den Schwurgerichten noch belassenen politischen und Preßvergehen die Kompetenz der verhassten Volksgerichte dadurch, daß sie ihnen nur die nach den allgemeinen Kompetenzgrundsätzen (Art. XIII bis XV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche; vgl. oben) zukommenden politischen und Preßverbrechen ließ, welche selbstverständlich fast alle bereits gemäß dem Gesetze vom 25. April 1853 dem Kammergerichte unterworfen waren. Damit erklärte sie den oben näher besprochenen Art. XIX desselben Einführungsgesetzes und §. 27 des Preßgesetzes für aufgehoben. Die Art. 94 und 95 der Verfassungsurkunde zu berücksichtigen, schien überflüssig; der §. 60 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 blieb unberührt und verwies und verweist noch immer wie zum Hohne (oder zur Mahnung?) alle politischen und Preßverbrechen vor die Geschwornengerichte; den Art. 7 der Verfassungsurkunde aber wagte man nicht zu berühren. Oder war die Hast des Rückschlusses zu groß, so daß sie nicht mehr die nöthige Rücksicht auf diese den Neuerungen

kräft entgegenstehenden Gesetze wenigstens durch deren ausdrückliche Aufhebung nehmen konnte? Oder war die Regierung der neuen Aera seit 1850 zu sicher, als daß sie eine solche radicale Aufhebung der ihr widerwärtigen Gesetze noch für nöthig gehalten hätte?

Von dieser für die Gestaltung des Strafprocesses äußerst wichtigen Umkehr der Anschauungen bei den maßgebenden Behörden, von dieser dadurch erzeugten Geschichte der Kompetenz der Schwurgerichte weiß unser neuer Entwurf gar nichts. Er sagt unmittelbar nach der zur Verordnung vom 3. Januar 1849 oben citirten Stelle, die Regierung habe nunmehr die Ausarbeitung einer vollständigen Strafproceßordnung für die ganze Monarchie begonnen, aber weder diese im September 1850 beendeten und 1851 im Justizministerialblatte veröffentlichten Arbeiten, noch die Menge der über sie einlaufenden Gutachten der Praktiker konnten zu einer definitiven Gestaltung benutzt werden. „Denn es hatten sich inzwischen gegen die Herstellung einer vollständigen, den ganzen Strafproceß umfassenden Strafproceßordnung Hindernisse (also wieder, wie oben) erhoben, welche das Staatsministerium zu dem Beschlusse führten, von der Vorlegung eines solchen Gesetzes zur Zeit abzusehen.“ So sei denn aus der Verordnung vom 3. Januar 1849 unter Hinzufügung „der in der Praxis nöthig gewordenen Aenderungen und Ergänzungen“ das Gesetz vom 3. Mai 1852 entsprungen.

Dann kein Wort von den eben quellenmäßig vorggeführten Eingriffen in die Grundlagen des ganzen Strafprocesses, von den fundamentalen Aenderungen der wichtigsten Theile desselben, von der leitenden Ansicht, dem vernünftigen Plane, welcher die Regierung hierbei geführt. Vielmehr folgen nun die beim Beginne dieses Aufsatzes charakterisirten Abschnitte von der Ausbildung des gesetzlich unvollkommenen und sich widersprechenden Strafprocesses durch die Praxis der Untergerichte und durch die Entscheidungen des Obertribunals. Daran schließt sich der Hinweis darauf, wie nothwendig eine übereinstimmende innere und äußere Gestaltung des öffentlichen, und so auch des Strafproceßrechtes für die östlichen und westlichen Theile der Monarchie, welche letztere bisher französisches Strafproceßrecht unter nicht geringem Einflusse der Rechtsprüche des pariser Cassationshofes ausübten.

Noch mehr als hier indeß läßt der neue Entwurf die wichtige bisherige Entwicklung des heutigen Strafprocesses dort außer Acht, wo er grade ausspricht, in welchem Sinne er abgefaßt sei. Er will in keiner Hinsicht die jetzt leitenden gemeinsamen Grundsätze des preussischen Strafprocesses in Frage stellen. Denn die Auffuchung und Durchführung neuer Principien würde nicht nur der angestrebten Einheit der Gesetzgebung neue Hindernisse bereiten, sondern auch alle die Gefahren in sich schließen, welche mit neuen, im Leben unerprobten Einrichtungen naturgemäß verbunden sind. Vielmehr ist es Richtschnur des

Entwurfs, sich auch in der Ausführung des Einzelnen „an das Bestehende so viel wie möglich anzulehnen, weil nur auf diese Weise die mit diesem Rechtszustande verwebten Ergebnisse der Erfahrung und der Rechtsprechung für die Gesetzgebung nutzbar gemacht werden können. Einen weitaus andern Sinn haben diese Worte jetzt, beim Hinblick auf die vorn dargestellte Entwicklung unfres Schwurgerichtshofes, als es beim ersten Hören derselben schien. Zum Ausgangspunkt genommen ist der Strafproceßentwurf von 1851.

In dem Entwurfe selbst bleibt denn auch die aus der Geschichte der Competenz des Schwurgerichtshofes resultirende gewichtige Lehre unberücksichtigt. Die §§. 11 bis 14 halten im Wesentlichen die Grenzen für die Competenz des Einzelrichters, der Gerichtsabtheilungen (hier Strakkammern genannt) und der Schwurgerichte fest, welche sich aus den oben erörterten Gesetzen zusammensetzen lassen und für die Schwurgerichte zusammengestellt worden sind. Nur sind der schwere Diebstahl sowohl, wie die schwere Hehlerei, beide im Rückfalle, dem Schwurgerichte überwiesen. So lautet §. 14 des Entwurfs: „Vor die aus fünf richterlichen Mitgliedern bestehenden Schwurgerichtshöfe gehört das Hauptverfahren und die Entscheidung in Ansehung der Verbrechen, in so weit nicht einzelne derselben vom Gesetze einer anderen Zuständigkeit überwiesen sind.

Die Schwurgerichtshöfe verhandeln und entscheiden, in so weit nicht eine Erledigung durch Schuldbekennniß eintritt, unter Mitwirkung von zwölf Geschwornen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.“

Und daß unter den Ausnahmegesetzen vor allem dasjenige vom 25. April 1853 begriffen ist, welches die Competenz des Kammergerichtes zur Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen feststellt, lehrt die dem Titel II. des Entwurfs S. 19. beigefügte Vorbemerkung, welche diesen an sich ausdrücklich festgehaltenen Punkt dem Einführungsgesetz der neuen Strafproceßordnung vorbehält. So wurde selbst dieser Ausnahmezustand, dieses Ausnahmegericht als Ausnahmen in der Form gekennzeichnet, indem man sie nicht, wie den Inhalt der übrigen oben dargelegten Gesetze, z. B. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851, des Gesetzes vom 22. Mai 1852, 4. Mai 1853, 6. März 1854 in den fortlaufenden Text des Strafproceßgesetzes verarbeitet, sondern ihnen eine außertextliche Stelle anweist. Aber man behält die Gewinne der Rückschrittsjahre von 1850 bis 1858 bei, man billigt die damaligen Handlungen der Regierung, man verwirft die entgegenstehenden, sehr gegründeten Resultate der Wissenschaft und der Praxis.

Jedes wissenschaftliche Lehrbuch des Criminalproceßes erweist als nützlich, als nothwendig, daß die Competenz der Schwurgerichte ausgedehnt werde, wie sie es 1848—51 war. Die Hauptautoritäten des Criminalrechtes in Preußen in Deutschland, im Auslande lehren das in Wort und Schrift. In der Ge-

richtspraxis Preußens, Deutschlands und des Auslandes ist man nicht minder hierüber in überwiegendster Majorität der Stimmen und Capacitäten einig. Das preußische Justizministerium hat sicher nicht an diese Kernfrage der Schwurgerichtscompetenz gedacht, als es in der Einleitung zu dem neuen Entwurfe aussprach, gerade das Resultat der praktischen Erfahrungen sei in dem Entwurfe zum Ausdruck gelangt. Das preußische Justizministerium hat sicher nicht an diese Kernfrage gedacht, als es hier behauptete, der neue Entwurf verarbeite, vereinige die bisher vielfach sich entgegenstehenden preußischen Gesetze, die den Strafproceß berühren.

Denn zwar Artikel 94 und 95 der Verfassungsurkunde sind in das Gegenheil ihres früheren Inhaltes umgeformt; aber noch trägt der Artikel 7 das Gepräge der Volkstage von 1848, den echt constitutionellen Satz: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft.“ Will das jetzige Justizministerium mit Wahrheit den Namen eines Ministeriums im constitutionellen Staate tragen, so darf es keine Silbe dieses Artikel 7 antasten, so muß es vor allem das Ausnahmegericht für Staatsverbrechen, das Gesetz vom 25. April 1853 beseitigen und seine neuentworfenen Strafproceßordnung in Einklang bringen mit Artikel 7 der Verfassungsurkunde. Der §. 60 des Proceßgesetzes vom 3. Januar 1849 muß wieder Leben erhalten im Gesetze, wie er im Volke es nie verlor, die politischen und Preßvergehen und Verbrechen muß er dem Schwurgerichte wieder und nur diesem zuweisen, dann ist einer der Grundpfeiler der wahrhaft constitutionellen Monarchie wieder aufgerichtet, und sicherer als heute durch die im Volke fremde und feindliche Zuständigkeit des Kammergerichtes ruht das constitutionelle Königthum in der Volksrechtspflege der Geschwornen.

Eine Phrase der gelehrten Criminalisten, eine Parole der liberalen Partei nennen es die Gegner. Ist das noch Phrase, was in deutschen und außerdeutschen Ländern den Beweis geschichtlicher Thatfachen von Jahren, Jahrzehnten, Jahrhunderten führt? Ist das noch Parteiparole, was dort in den erregtesten Zeiten, im Wechsel der verschiedensten Parteiherrschaft gleichmäßig der Ausdruck der wahren Rechtsüberzeugung im Volke war, den sichersten Schutz der im Volke wurzelnden Königskrone gegen Staatsverbrechen gewährte!

Darum ist es Pflicht der Presse, nun der neue Entwurf des Strafprocesses dem Volke vorgelegt wird, das unerquickliche Bild der Geschichte unseres Schwurgerichtes aufzurollen, aus den Quellen zu beweisen, wie wir die Fesseln unserer Volksgerichte gewannen, was unser Schwurgericht war, was es sein müßte und was es zu werden, wie was es zu bleiben droht.

Darum ist es auch Pflicht der Criminalisten auf Hochschulen und in Gerichtssälen, denen dieser Entwurf zur Prüfung vorgelegt ist, der Regierung mit Gründen der Theorie und praktischer Erfahrung das Unhaltbare solcher

Schranken der Geschwornencompetenz darzulegen, der Regierung die wirkliche Meinung der Praxis zu sagen, welche das Ministerium mit dem neuen Entwurf getroffen und ausgesprochen zu haben glaubt.

Darum ist es endlich Pflicht des Abgeordnetenhauses, sein Veto einzulegen gegen die Mißgestaltung dieses wichtigsten Gerichtes. Hier droht dem wahren Constitutionalismus in der Rechtspflege schwere Gefahr, welche durch ein neues Gesetz auf lange Jahre Kraft gewinnen soll. Die wahren Vertreter der großen Majorität des Volkes halten sich nicht mehr zurück von ihren Pflichten als Staatsbürger, wie einst in den Trauerjahren seit 1850. Wohlan! erfüllen sie ganz diese Pflichten, daß sie nicht selbst ein Uebel verstärken, welches durch die unselige Zurückhaltung ihrer Parteigenossen so lange schon auf dem Lande lastet.

Alle Verbrechen, alle politischen und Preßverbrechen und -vergehen für die Entscheidung der Schwurgerichte, das ist es, was wir fordern müssen und fordern.

## Preußen und Schleswig-Holstein.

Zuerst eine Erinnerung an vergangene Stimmungen.

Als vor etwa achtzehn Monaten die Nachricht nach Deutschland kam, daß der Gesundheitszustand des Königs von Dänemark eine Erledigung des Throns in Aussicht stelle, war den Liberalen zweifellos, daß die größte Anspannung der Kräfte nothwendig sei und die neue Situation benutzt werden müsse, die Herzogthümer gänzlich von Dänemark zu lösen und mit Deutschland zu verbinden. Die politische Lage war ungünstig. Sowohl das Ministerium Bismarck als Oestreich hatten durch die Behandlung derselben Frage am Bunde bewiesen, daß sie einen kriegerischen Conflict mit Dänemark nicht wollten, es war zu befürchten, daß der neue König, welcher durch die londoner Verträge zur Herrschaft bestimmt war, einer nachdrücklichen Pression der deutschen Großmächte einige Concessionen machen werde, sobald er den dänischen Fanatismus nicht mehr als Hinderniß seiner Inthronisation zu fürchten habe, und daß die Großmächte ihm so lange weitere Nachsicht gönnen würden, bis er thatsächlich in seinen Ländern festgesetzt sei. Das gesammte Ausland war dem deutschen Interesse abgeneigt. In den Herzogthümern selbst war an einen offenen Widerstand, der über Proteste und Erklärungen muthiger Männer hinausging, nicht zu